

Credit Suisse Group AG

Aktienregister-Reglement

Das Aktienregister-Reglement stützt sich auf Artikel 4 der Statuten der Credit Suisse Group AG sowie auf die anwendbaren Bestimmungen des Organisations- und Geschäftsreglements der Credit Suisse Group AG.

Es wurde am 19. März 2008 vom Verwaltungsrat genehmigt und ersetzt das frühere Reglement vom 17. Dezember 1997.

Index

- 1 **GRUNDPRINZIPIEN**
- 2 **ORGANISATION**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen männlichen Geschlechts gelten für beide Geschlechter.

Im Falle eines Interpretationskonflikts ist die englische Version dieses Reglements verbindlich.

1 Grundprinzipien

Credit Suisse Group AG ("CSG") führt ein Aktienregister über alle ausgegebenen Namenaktien, worin Angaben zu Besitzer und wirtschaftlichen Berechtigten (Name/Firmenname, Vorname, Nationalität, Domiziladresse) registriert sind (Artikel 686 des Schweizerischen Obligationenrechts).

Die Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht richtet sich nach den in den Statuten der CSG stipulierten Einschränkungen.

Die CSG kann nach Anhörung der betroffenen Person, deren Eintrag im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht löschen, falls der Eintrag aufgrund falscher Informationen erfolgte. Der Betroffene muss dabei unverzüglich informiert werden, dass sein Eintrag als Aktionär mit Stimmrecht aus dem Aktienregister gelöscht wurde (Artikel 686a des Schweizerischen Obligationenrechts).

2 Organisation

- 2.1 Der Verwaltungsrat erlässt das Aktienregister-Reglement der Credit Suisse Group AG und passt es nötigenfalls von Zeit zu Zeit an. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus weitere Richtlinien für den Eintrag in das Aktienregister erlassen.
- 2.2 Der Präsident des Verwaltungsrats ernennt den Aktienregisterführer und seinen Stellvertreter.
- 2.3 Der Aktienregisterführer ist für die Organisation des Aktienregisters verantwortlich. Er überwacht alle Einträge und Löschungen in das Aktienregister in einer vom Präsidenten des Verwaltungsrats genehmigten Form und Häufigkeit. Der Aktienregisterführer rapportiert an den Präsidenten des Verwaltungsrats. Dieser und der Chief Executive Officer erhalten regelmässige Berichte über die Aktionärsstruktur. Der Präsident des Verwaltungsrats entscheidet über das Format, die Periodizität und den Empfängerkreis dieser Berichte. Der Verwaltungsrat erhält einen jährlichen Bericht über die Aktionärsstruktur. Der Präsident des Verwaltungsrats entscheidet über das Format dieser Berichte.
- 2.4 Der stellvertretende Aktienregisterführer übernimmt die Aufgaben des Aktienregisterführers bei dessen Abwesenheit.
- 2.5 Die Abwicklung des Aktienregisters kann an eine Abteilung innerhalb des Bereichs Operations der Credit Suisse delegiert werden. Die Mitarbeiter dieser Abteilung haben ihre Aufgaben im Sinne des Aktienregister-Reglements und im Rahmen der Instruktionen des Aktienregisterführers auszuführen. Die betreffenden Mitarbeiter erhalten soweit nötig eine Unterschriftsberechtigung für die CSG.
- 2.6 Der Aktienregisterführer bestimmt im Einklang mit den anwendbaren Richtlinien, welche Eintragungsgesuche genehmigt werden und welche nicht. Ausserordentliche Fälle können zum Entscheid an den Präsidenten des Verwaltungsrats beziehungsweise in seiner Abwesenheit an einen Vize-Präsidenten des Verwaltungsrats weiter geleitet werden.
- Entscheide über Eintragungsgesuche von weniger als 25'000 Namenaktien pro Transaktion, welche die Kriterien für den Eintrag als Aktionär oder Nominee mit Stimmrecht entweder klar erfüllen oder klar verfehlen, können im Einklang mit Artikel 2.5 dieses Reglements delegiert werden.
- 2.7 Alle Eintragungsgesuche von mehr als 25'000 Namenaktien pro Transaktion müssen dem Aktienregisterführer zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Alle Eintragungsgesuche für die Registrierung als Nominee, welche aufgrund dieses Gesuchs die 2% Hürde übertreffen, müssen dem Aktienregisterführer zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Alle Eintragungsgesuche von Aktionären oder Gruppen von Aktionären deren Aktienbesitz aufgrund dieses Gesuchs 3% oder mehr des ausstehenden Aktienkapitals erreicht, müssen dem Aktienregisterführer vorgelegt werden.



CREDIT SUISSE GROUP AG

Paradeplatz 8
CH-8070 Zürich
Schweiz

www.credit-suisse.com